



1306

Sennach, vermöge der von Sr. Königl. Majest. in Wohlen,
und Thur-Sürstl. Durchl. zu Sachsen Unsern Allergnädigsten
Herrn Allerhöchst approbirten neuen Forst- und Jagd-Ordnung,
die zu hiesiger Stadt gehörige Heyde betreffend unter anderen denen Holz-
Schlägern und Hirten das Feuermachen in der Heyde, zum kochen und wärmen, in gleichen
Allen und Zeden, welche durch die Heyde fahren, reuten und gehen, die Sommer-Monathe
über, und, wenn sonst trockene Bitterung einfället, schlechterdings und entweder bey empfind-
lichen Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden Leibes- Strafe sich enthalten, die reisende
und fremde sich hiernach ebenfalls achten, und zu dem Ende an denen Wegen offene und ge-
druckte Patente auf Tafeln angeschlagen werden sollen: Als haben zu dessen Allergehorsam-
sten Befolgung Wir Burger-Meister und Rathmanne der Stadt Görlitz sotha-
nes Verboth zu jedermänniglichen Wissenschaft und Nachachtung und Verwarnung vor der
darinn gesetzten Strafe durch gegenwärtiges offenes Patent bekannt machen wollen. Zu des-
sen mehrern Beglaubigung solches unter Unsern, und gemeiner Stadt Innsiegel auch des z. Z.
regierenden Herrn Burgermeisters eigenhändigen Rahmens- Unterschrift ausgefertigt wor-
den. Görlitz den 24. Mart. 1739.

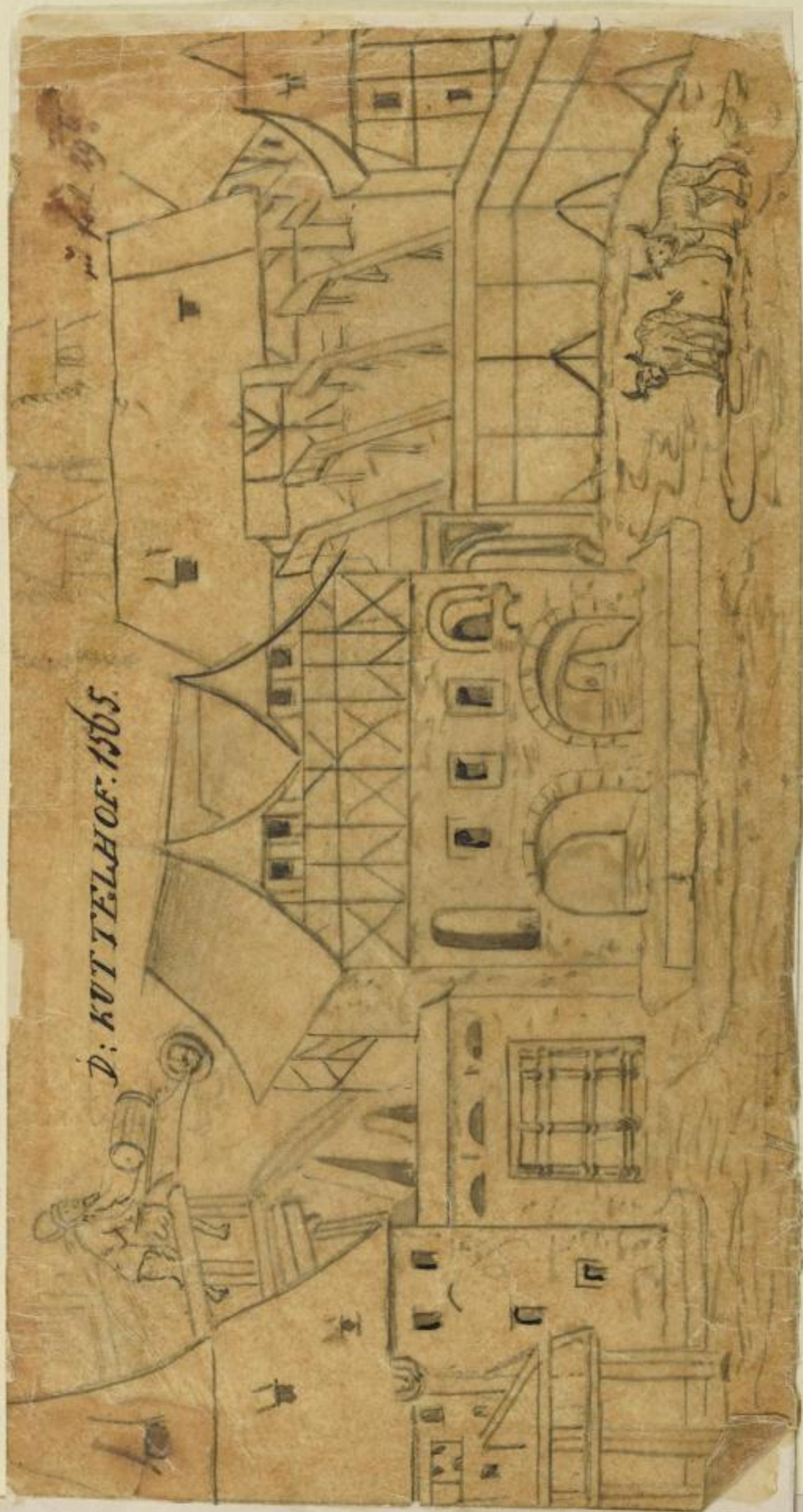


54

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or a series of entries, though the script is very faint and difficult to decipher.





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7